
Satzung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Recklinghausen und der Städte Castrop-Rauxel, Datteln, Dorsten, Herten, Marl, Oer- Erkenschwick, Recklinghausen und Waltrop

§ 1 Grundlagen

(1) Der Kreis Recklinghausen und die Städte Castrop-Rauxel, Datteln, Dorsten, Herten, Marl, Oer-Erkenschwick, Recklinghausen und Waltrop bilden einen Sparkassenzweckverband, im folgenden "Verband" genannt.

(2) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet sich unter eigener Verantwortung.

(3) Weitere Städte, Gemeinden und Gemeindeverbände können als Verbandsmitglieder bei gleichzeitiger Anerkennung der Satzung aufgenommen werden.

(4) Die Verfassung und Verwaltung des Verbandes richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in seiner jeweils gültigen Fassung, des Gesetzes über die Sparkassen sowie über die Sparkassen- und Giroverbände (Sparkassengesetz - SpkG -) in seiner jeweils gültigen Fassung und dieser Verbandssatzung. Soweit diese keine Regelung treffen, finden auf den Verband die Vorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) in ihrer jeweils gültigen Fassung sinngemäß Anwendung.

(5) Der Verband ist Mitglied des Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverbandes, Münster (Westf.).

§ 2 Name und Sitz

Der Verband führt den Namen

„Sparkassenzweckverband des Kreises Recklinghausen und der Städte Castrop-Rauxel, Datteln, Dorsten, Herten, Marl, Oer-Erkenschwick, Recklinghausen und Waltrop“

und hat seinen Sitz in Recklinghausen.

§ 3 Aufgaben

(1) Der Verband ist Träger der Sparkasse Vest Recklinghausen, im folgenden „Sparkasse“ genannt. Er haftet gem. den Bestimmungen des Sparkassengesetzes für die Verbindlichkeiten dieser Sparkasse und fördert das Sparkassenwesen im Gebiet seiner Mitglieder. Der Geschäftsbetrieb der Sparkasse wird durch eine den besonderen Vorschriften entsprechende Satzung geregelt.

(2) Die Verbandsmitglieder dürfen während der Dauer des Verbandes weder selbst noch in irgendeiner Gesellschaftsform eine Sparkasse oder ein Bank- oder sonstiges Kreditinstitut betreiben oder sich an einem solchen Unternehmen beteiligen.

§ 4 Organe

Organe des Verbandes sind

- a) die Verbandsversammlung und
- b) der Verbandsvorsteher

§ 5 Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus insgesamt 39 Vertretern der Verbandsmitglieder. Davon entsenden die Verbandsmitglieder

Kreis Recklinghausen 9 Mitglieder,
Stadt Recklinghausen 9 Mitglieder
und die übrigen
Verbandsmitglieder je 3 Mitglieder.

(2) Die Vertretung jedes Verbandsmitgliedes wählt für die Dauer ihrer Wahlzeit nach den Grundsätzen der Verhältniswahl aus ihrer Mitte die auf das Verbandsmitglied entfallenden Mitglieder der Verbandsversammlung. Wählbar sind sachkundige Bürger, die den Vertretungen der Gemeinden des Verbandes angehören können. Bei der Wahl der Mitglieder ist § 15 Abs. 2 GkG zu beachten. Das geborene Mitglied ist auf das dem einzelnen Verbandsmitglied zustehende Kontingent an Verbandsvertretern anzurechnen. Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl oder Entsendung des Mitgliedes wegfallen. Scheidet ein im Wege der Verhältniswahl gewähltes Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, so bestimmt die Gruppe, die den Ausscheidenden zur Wahl vorgeschlagen hat, den Nachfolger.

(3) Für die ordentlichen Mitglieder ist je ein Stellvertreter zu wählen. Absatz 2 ist sinngemäß anzuwenden.

(4) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vertreter eines Verbandsmitgliedes zum Vorsitzenden; in gleicher Weise wählt sie einen Stellvertreter des Vorsitzenden.

(5) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden in der Zeit, während sie irgendeine Funktion oder Tätigkeit bei anderen Kreditinstituten - ausgenommen die NRW.Bank - ausüben oder innehaben, durch ihre Stellvertreter vertreten.

(6) Zu Mitgliedern der Verbandsversammlung sollen nur solche Personen gewählt werden, die wirtschaftliche Erfahrungen und Sachkunde besitzen und bereit sowie geeignet sind, die Sparkasse zu fördern.

(7) Der Verbandsversammlung dürfen nicht angehören:

a) Dienstkräfte der Sparkasse.

b) Personen, die Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Mitglieder des Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder der Vertreterversammlung, Treuhänder, Leiter, Beamte, Angestellte, Arbeiter oder Repräsentanten von Unternehmen sind, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben oder vermitteln oder andere Finanzdienstleistungen erbringen, oder die für Verbände dieser Unternehmen tätig sind. Dies gilt nicht für die Mitgliedschaft in Verwaltungs- oder Aufsichtsräten der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute, bei denen das Land, ein Landschaftsverband oder ein Sparkassen und Giroverband an der Trägerschaft beteiligt ist, sowie deren Tochterunternehmen und der mit den öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten im Verbund stehenden Unternehmen.

c) Beschäftigte der Steuerbehörden, der Deutschen Postbank AG oder der Deutschen Post AG.

d) Inhaber und Dienstkräfte von Auskunfteien.

e) Personen, gegen die wegen eines Verbrechens oder eines Vermögensvergehens ein Strafverfahren gerichtlich anhängig oder eine Strafe verhängt worden ist, soweit und solange nach dem Gesetz über das Bundeszentralregister einer Behörde Auskunft erteilt werden darf, oder als Schuldner in den letzten zehn Jahren in ein Insolvenzverfahren oder ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung verwickelt waren oder noch sind.

(8) Tritt ein Tatbestand nach Absatz (7) während der Amtsdauer ein, oder wird ein bereits zum Zeitpunkt der Wahl vorliegender Ausschließungsgrund erst während der Amtszeit bekannt, so scheidet das Mitglied aus der Verbandsversammlung aus.

(9) Sämtliche Mitglieder der Verbandsversammlung bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

(10) Der Vorsitzende des Kreditausschusses sowie die Vorstandsmitglieder der Sparkasse nehmen an den Sitzungen der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teil. Dem Vorsitzenden des Kreditausschusses und dem Vorsitzenden des Vorstandes der Sparkasse ist jederzeit auf Antrag das Wort zu erteilen.

§ 6 Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung beschließt über die Angelegenheiten des Verbandes. Sie wählt den Vorsitzenden und die Mitglieder des Verwaltungsrates sowie deren Stellvertreter (§§ 10,11 SpkG).

(2) Gemäß § 7 Abs. 2 SpkG beschließt sie über

- a.) die Errichtung der Sparkasse,
- b.) die Auflösung der Sparkasse,
- c.) die Vereinbarung nach §§ 32, 33 und 34 SpkG,
- d.) den Erlaß und die Änderung der Sparkassensatzung,
- e.) die Genehmigung der Bestellung der Mitglieder des Vorstandes durch den Verwaltungsrat,
- f.) die Entlastung der Organe der Sparkasse,
- g.) den Teil des Jahresüberschusses, der sich aus § 28 Abs. 2 SpkG ergibt.

Vor der Beschlussfassung zu den Buchstaben b), c), d) -Änderung der Sparkassensatzung –und g) ist der Verwaltungsrat zu hören.

(3) Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 3 SpkG wählt die Verbandsversammlung den teilnehmenden Hauptverwaltungsbeamten und seinen Stellvertreter, falls der Vorsitzende des Verwaltungsrates ein Mitglied der Verbandsversammlung ist.

(4) Gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 SpkG wählt die Verbandsversammlung ein Mitglied des Kreditausschusses und einen Stellvertreter für die Dauer der Wahlzeit der Vertretung des Trägers aus dem Kreise der Hauptverwaltungsbeamten der Zweckverbandsmitglieder.

(5) Die Verbandsversammlung wählt die in § 4 Abs. 2 der Satzung der Sparkasse bestimmte Anzahl von Hauptverwaltungsbeamten, die gem. § 9 Abs. 3 b) SpkG mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilnehmen.

(6) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über

- a) Änderungen der Verbandssatzung,
- b) Auflösung des Verbandes,
- c) Änderungen der Aufgaben des Verbandes,
- d) Änderungen des im § 11 Abs. 2 festgelegten Verhältnisses der dem Verband am 31.08.2004 angehörenden Verbandsmitglieder.

Beschlüsse nach Buchstabe a) bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung. Beschlüsse nach Buchstaben b) bis d) müssen einstimmig gefasst werden.

§ 7 Einberufung und Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung

(1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung beruft diese bei Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr, zu ihren Sitzungen ein.

(2) Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn dies von mindestens 3 Mitgliedern oder vom Verbandsvorsteher beim Vorsitzenden schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt wird.

(3) Termin, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Verbandsversammlung sind im Bekanntmachungsblatt des Kreises Recklinghausen öffentlich bekanntzumachen.

(4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßig festgelegten Stimmenzahl vertreten ist, unter ihnen der Vorsitzende der Verbandsversammlung oder sein Stellvertreter. Ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen ist sie beschlussfähig, wenn nach festgestellter Beschlussunfähigkeit über denselben Gegenstand eine zweite Sitzung anberaumt ist; auf diese Folge ist in der Einladung zur zweiten Sitzung aufmerksam zu machen.

(5) Die Verbandsversammlung stimmt mit einfacher Stimmenmehrheit ab mit Ausnahme der in § 6 Absatz 6 Satz 2 genannten Besonderheiten. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(6) Über die Beschlüsse der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und einem Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen ist.

§ 8 Mitgliedschaft im Verwaltungsrat der Sparkasse

Dienstkräfte der Verbandsmitglieder können nicht als Mitglieder in den Verwaltungsrat gewählt werden (§ 12 SpkG).

§ 9 Verbandsvorsteher

(1) Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus dem Kreise der hauptamtlichen Bürgermeister oder deren allgemeinen Vertreter bzw. leitenden Bediensteten der Verbandsmitglieder gewählt. Verbandsvorsteher und Vertreter werden für die

Dauer der Wahlzeit der Verbandsversammlung gewählt. § 12 Abs. 1 Buchstabe b), Abs. 2 und 3 SpkG gelten entsprechend.

(2) Der Vorstandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Verbandes und vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Er ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Zweckverbandes. Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzter des Vorstandsvorstehers.

Beschlüsse, die die Geltendmachung von Ansprüchen des Verbandes gegen den Vorstandsvorsteher oder die Amtsführung des Vorstandsvorstehers betreffen, führt der Vorsitzende der Verbandsversammlung aus.

(3) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von dem Vorstandsvorsteher und von dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung zu unterzeichnen.

§ 10 Rechnungslegung und Geschäftsjahr

Rechnungsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr. Die Rechnungslegung über eigene Einnahmen und Ausgaben sowie über das Vermögen des Verbandes erfolgt durch den Vorstandsvorsteher. Die Prüfung und Feststellung der Jahresrechnung obliegt der Verbandsversammlung, die auch die Entlastung zu erteilen hat.

§ 11 Verbandskosten und Aufteilung der ausschüttbaren Gewinne der Sparkasse

(1) Die für den Verband erforderlichen Verwaltungsarbeiten werden durch die Sparkasse ausgeführt. Die Sparkasse trägt auch den Verwaltungsaufwand und die sonstigen Kosten des Verbandes.

(2) Überschüsse, die gemäß § 28 Abs. 2 SpkG in Übereinstimmung mit den sonstigen gesetzlichen Vorschriften ausschüttbar sind, werden nach Anhörung des Verwaltungsrates gemäß § 14 Abs. 4 Buchstabe d) SpkG unter den Verbandsmitgliedern im Verhältnis

Kreis Recklinghausen 6,3 %
Stadt Castrop-Rauxel 10,7 %
Stadt Datteln 6,7 %
Stadt Dorsten 10,8 %
Stadt Herten 10,8 %
Stadt Marl 14,3 %
Stadt Oer-Erkenschwick 4,0 %
Stadt Recklinghausen 31,7 %
Stadt Waltrop 4,7 %

verteilt.

Dieses Verhältnis soll auch für eine Gewinnverwendung nach § 28 Abs. 4 SpkG gelten.

(3) Die ausschüttbaren Überschüsse der Sparkasse sind gem. § 28 Abs. 5 SpkG für öffentliche, mit dem gemeinnützigen Charakter der Sparkasse im Einklang stehende Zwecke zu verwenden.

§ 12 Haftung

Für die Verpflichtungen des Verbandes haftet, wenn sein eigenes Vermögen nicht ausreicht, der Kreis Recklinghausen sowie die Städte Castrop-Rauxel, Datteln, Dorsten, Herten, Marl, Oer-Erkenschwick, Recklinghausen und Waltrop, nach dem in § 11 dieser Satzung angegebenen Verhältnis.

§ 13 Auflösung der Sparkasse und des Verbandes

(1) Die Auflösung der Sparkasse zieht auch die Auflösung des Verbandes als Träger nach sich.

(2) Abgesehen von Absatz 1 ist eine Auflösung des Verbandes nur zulässig, wenn die Trägerschaft durch ein Verbandsmitglied oder mehrere Verbandsmitglieder übernommen wird oder wenn die Übernahme der Trägerschaft durch eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts erfolgt.

(3) Im Falle der Auflösung des Verbandes ist das nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Verbandes nach dem in § 11 dieser Satzung festgelegten Verhältnis auf die Verbandsmitglieder aufzuteilen.

(4) Die Dienstkräfte und Versorgungsempfänger der Sparkasse und die Vorstandsmitglieder der Sparkasse sind in sinngemäßer Anwendung der §§ 128 Abs. 2, 129, 130 und 132 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung von den Verbandsmitgliedern des Verbandes zu übernehmen. Diese übernehmen auch die Versorgungsleistungen für die Vorstandsmitglieder der Sparkasse und ihre Hinterbliebenen nach Maßgabe des § 132 des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

(5) Die Abwicklung erfolgt durch den Verbandsvorsteher als Liquidator.

§ 14 Satzungsänderung

Änderungen dieser Satzung sind nach dem in § 6 Abs. 5 der Verbandssatzung festgelegten Beschlussverfahren durchzuführen. Sie bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde und treten, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt wird, am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 15 Bekanntmachungen

(1) Der Verband erlässt seine Bekanntmachungen im Bekanntmachungsblatt des Kreises Recklinghausen. Die Bekanntmachungen können zusätzlich auch in den Bekanntmachungsblättern der übrigen Verbandsmitglieder veröffentlicht werden.

(2) Bei einer Änderung der Verbandssatzung oder Auflösung des Verbandes und der Sparkasse hat die Bekanntmachung im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde zu erfolgen.

§ 16 Aufsichtsbehörde

(1) Der Verband unterliegt der Aufsicht des Staates. Aufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Münster (§ 29 Abs. 1, Nr. 1 GkG).

(2) Für die Auflösung des Verbandes und die Änderung der Aufgaben des Verbandes ist die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich.

(3) Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der Bestimmungen dieser Satzung ist, sofern ein entsprechender Mehrheitsbeschluss der Verbandsversammlung vorliegt, die Entscheidung der Aufsichtsbehörde einzuholen.

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

(1) Die Satzung tritt am 18. August 2006 in Kraft.

Mit dem gleichen Tage tritt die Verbandssatzung vom 31. August 2004 außer Kraft.

Recklinghausen, 18. August 2006

Walter Deckmann
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Manfred Stabenau
Mitglied der
Verbandsversammlung